



Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

TransnetBW GmbH

████████████████████
Pariser Platz/Osloer Straße 15-17
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.06.2015

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
608-15-011
608j

☎ (02 28)
14-5721
oder 14-0

Bonn
15.09.2015

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13a Abs. 2 EnWG zur Systemrelevanzausweisung von Kraftwerksblöcken in Marbach und Walheim

Aktenzeichen: 608-15-011

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

TransnetBW GmbH, Pariser Platz/Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart

- Antragstellerin -

wegen

Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung von Kraftwerksblöcken in Marbach und Walheim

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

am 15.09.2015 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz der von der EnBW betriebenen Kraftwerksblöcke

- Dampfkraftwerk Marbach am Neckar, Marbach II GT (BNA0647)
- Dampfkraftwerk Marbach am Neckar, Marbach III GT (solo) (BNA0648)
- Dampfkraftwerk Marbach am Neckar, Marbach III DT (BNA0649)
- Kraftwerk Walheim, WAL 1 (BNA1005)
- Kraftwerk Walheim, WAL 2 (BNA1006)

wird für den Zeitraum vom 06.07.2016 bis zum 31.03.2018 genehmigt.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 05.07.2013 zeigte die Betreiberin der nachstehend genannten Erzeugungsanlagen, die seinerzeitige EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG und heutige EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden: EnBW), gegenüber der Bundesnetzagentur sowie gegenüber der Antragstellerin an, dass die nachstehenden Anlagen an den Standorten Marbach und Walheim zum 05.07.2014 ohne Konservierungsmaßnahmen außer Betrieb genommen werden sollen:

Kraftwerksnr. Bundesnetz- agentur	Kraftwerksname	Blockname	Energieträger	Nettonennleistung (elektrisch) in MW laut KW-Liste der BNetzA
BNA0647	Dampfkraftwerk Marbach am Neckar	Marbach II GT	Mineralölprodukte	77,4
BNA0648	Dampfkraftwerk Marbach am Neckar	Marbach III GT (solo)	Mineralölprodukte	85,0
BNA0649	Dampfkraftwerk Marbach am Neckar	Marbach III DT	Mineralölprodukte	262,0
BNA1005	Kraftwerk Walheim	WAL 1	Steinkohle	96,0
BNA1006	Kraftwerk Walheim	WAL 2	Steinkohle	148,0

Die EnBW führte dabei an, dass die Anlagen im Falle der Realisierung der Außerbetriebnahmen ohne Konservierungsmaßnahmen nicht mehr betriebsbereit seien und auch nicht mehr in angemessener Zeit betriebsbereit gemacht werden könnten.

Mit Schreiben vom 23.10.2013 unterrichtete die Antragstellerin die EnBW erstmals darüber, dass ihre Überprüfungen ergeben hätten, dass die zur Stilllegung angezeigten Anlagen an den Standorten Marbach und Walheim systemrelevant seien.

Mit Schreiben vom 25.10.2013 beantragte die Antragstellerin als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber nach § 13a Abs. 2 EnWG bei der Bundesnetzagentur, die von ihr vorgenommene Systemrelevanzausweisung der vorstehenden Kraftwerksanlagen der EnBW für einen Zeitraum von 24 Monaten zu genehmigen.

Die Bundesnetzagentur leitete auf diesen Antrag hin ein Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Mit Bescheid vom 19.12.2013 genehmigte die Bundesnetzagentur die damalige Systemrelevanzausweisung gegenüber der Antragstellerin für 24 Monate. Der Ausweisungszeitraum dieser Genehmigung endet am 05.07.2016.

Mit Wirkung zum 06.07.2014 schlossen die Antragstellerin und die EnBW in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur einen Netzreservevertrag für die vorstehenden Kraftwerksanlagen, der bis zum 31.03.2018 gelten soll. Dieser Vertrag steht für den Zeitraum nach dem 05.07.2016 unter der auflösenden Bedingung, dass eine Systemrelevanzausweisung für den Zeitraum vom 05.06.2016 bis zum 31.03.2018 von der Bundesnetzagentur nicht genehmigt wird.

Mit Schreiben vom 16.06.2015 hat die Antragstellerin bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Genehmigung der von ihr erneut vorgenommenen Systemrelevanzausweisung der vorstehenden Erzeugungsanlagen der EnBW für einen Zeitraum vom 06.07.2016 bis zum 31.03.2018 gestellt. Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet. In diesem Rahmen hat die Bundesnetzagentur der EnBW mit Schreiben vom 26.08.2015 eine Abschrift des Antrages vom 16.06.2015 zur Kenntnisnahme und Stellungnahme zugestellt. Die EnBW hat keine Stellungnahme abgegeben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

Dem Antrag auf Ausweisung der benannten Kraftwerksblöcke in Marbach und Walheim als systemrelevante Anlagen ist stattzugeben. Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 EnWG hat der systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber den Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz von zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt bei der Bundesnetzagentur

zu stellen und zu begründen, wenn eine Prüfung der geplanten endgültigen Stilllegung ergibt, dass die Anlagen systemrelevant sind.

Die Ausweisung der Systemrelevanz durch den systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber ist nach § 13a Abs. 2 Satz 9 EnWG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu beschränken, der jeweils höchstens eine Dauer von 24 Monaten umfassen darf. Wurde die Systemrelevanz bereits für einen Zeitraum ausgewiesen, hat der systemverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber für die Zeit, die sich an den ausgewiesenen Zeitraum anschließt, zu prüfen, ob die Anlage weiterhin systemrelevant ist. Ergibt die Prüfung eine über den ausgewiesenen Zeitraum hinausgehende Systemrelevanz, hat er einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz für den nunmehr erforderlichen Zeitraum zu stellen. Die gesetzliche Beschränkung, wonach die Ausweisungsdauer jeweils höchstens 24 Monaten betragen darf, steht der neuerlichen Ausweisung der Anlagen in Marbach und Walheim nicht entgegen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 13a Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 2 EnWG, wonach die Anlagen *jeweils* höchstens für eine Dauer von 24 Monaten als systemrelevant ausgewiesen werden dürfen. Ein nur für 24 Monate bewirktes Stilllegungsverbot ohne die Möglichkeit einer zeitlich darüber hinausgehenden Ausweisung hätte darüber hinaus zur Konsequenz, dass entgegen Sinn und Zweck des Stilllegungsverbotsregimes nach § 13a EnWG Anlagen nicht mehr für die Zwecke der Wahrung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems herangezogen werden könnten, obgleich sich die Gefährdungslage gegenüber der ursprünglichen Ausweisung nicht geändert hat.

Die Antragstellerin ist als systemverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber antragsbefugt. Bei dem Schreiben der EnBW vom 05.07.2013 handelt es sich um die Anzeige endgültiger Stilllegungen von in der Regelzone der Antragstellerin gelegenen Erzeugungsanlagen, deren Nettolenleistungen jeweils bei mindestens 50 Megawatt liegen. Endgültige Stilllegungen sind gemäß der Legaldefinition in § 13a Abs. 1 Satz 4 EnWG Maßnahmen, die den Betrieb der Anlage endgültig ausschließen oder bewirken, dass eine Anpassung der Einspeisung nicht mehr nach § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 oder Absatz 1b EnWG angefordert werden kann, da die Anlage nicht mehr in angemessener Zeit betriebsbereit gemacht werden kann. Gemäß ihrem Schreiben vom 05.07.2013 plant die EnBW, die Anlagen ohne Konservierungsmaßnahmen in einen Zustand zu versetzen, dass diese nicht mehr betriebsbereit sind und auch nicht mehr in angemessener Zeit betriebsbereit gemacht werden können. Damit stünden ohne erneute Genehmigung der Systemrelevanzausweisung die Anlagen für Anforderungen der Antragstellerin nach § 13 Abs. 1a, § 13 Abs. 1b EnWG zu sog. Redispatch-Einsätzen ab dem 06.07.2016 nicht mehr zur Verfügung.

2. Die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags gemäß § 13a Abs. 2 Satz 4 EnWG liegen vor. Die endgültige Stilllegung der vorbezeichneten Kraftwerksblöcke führt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems (Systemrelevanz). Diese Gefährdung oder Störung kann nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden.

a) Die Verringerung des Redispatchpotentials infolge einer endgültigen Stilllegung der Kraftwerksblöcke kann zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen.

Zur sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgung tragen die Übertragungsnetzbetreiber bei, indem sie ihre Netze unter Einhaltung des (n-1)-Standards betreiben. Danach muss das Übertragungsnetz auch noch bei einem störungsbedingtem Ausfall oder der Abschaltung eines Netzbetriebsmittels, wie etwa eines Freileitungs- bzw. Kabelstromkreises oder eines Netztransformators, weiterhin sicher und zuverlässig, d.h. insbesondere ohne Versorgungsausfälle bzw. Überschreitung der Betriebsgrenzen der Netzbetriebsmittel betrieben werden können (vgl. Anhang C des Transmission Codes 2007 sowie Policy 3 des ENTSO-E Operation Handbook).

Die Übertragungsnetzbetreiber haben in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmte Netzbelastungsszenarien definiert, in denen vom gleichzeitigen Vorliegen von Umständen ausgegangen wird, die ohne das Ergreifen von Gegenmaßnahmen zu Störungen (einschließlich einer Verletzung des (n-1)-Standards) beim Netzbetrieb führen würden. Die Antragstellerin hat diese Szenarien in ihrer Systemrelevanzprüfung und -ausweisung unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Systemsicherheitsgesichtspunkte als plausible und realistische kritische Netzsituationen zugrunde gelegt.

So stellen sich im Fall hoher Windenergieeinspeisung bei gleichzeitig hohem Verbrauch in den Ballungszentren und Wirtschaftsstandorten in Süddeutschland starke Nord-Süd-Lastflüsse im Übertragungsnetz ein. Derartige Situationen treten typischerweise an windreichen kalten Winterabenden werktags auf („Starklast/Starkwind-Szenario“).

In den geschilderten Situationen können Lastflüsse auf einen Leitungsabschnitt des Elektrizitätsversorgungsnetzes wirken, der technisch über eine zu geringe Leitungskapazität verfügt, um die auftretenden Lastflüsse ohne übermäßige Materialbeanspruchung zu transportieren. Um in einem solchen Fall die thermische Überlastung des betroffenen Leitungsteils und sich hieran möglicherweise anschließende Schäden an demselben zu verhindern, schaltet sich dieses bei der Überschreitung bestimmter technischer Grenzwerte automatisch ab. Kommt es zu einer derartigen Leitungsabschaltung, befindet sich das Übertragungsnetz nicht mehr in einem (n-1)-sicheren Betriebszustand. Wenn es sodann zu weiteren Abschaltungen käme, würde dies zu

großflächigen, möglicherweise auch zu regelzonen- und grenzüberschreitenden Ausfällen der Stromversorgung führen.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind nach Maßgabe ihrer Systemverantwortung verpflichtet, Gegenmaßnahmen in Form von Redispatch zu ergreifen, damit keine (n-1)-Verletzungen eintreten. Durch die endgültige Stilllegung der verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke würde sich jedoch für die Antragstellerin das geeignete und gesichert verfügbare Redispatch-Potenzial verringern.

Die Eignung der beiden Anlagen zur Vorhaltung von Redispatch-Potenzial ergibt sich aus ihren geographischen Standorten. Diese liegen allesamt südlich der besonders überlasteten Übertragungsleitungen „Mittelrheintrasse“ und „Remptendorf-Redwitz“. Da die netzkritischen Szenarien sich jeweils durch starke Lastflüsse in Nord-Süd-Richtung auszeichnen, muss die Wirkleistungseinspeisung von Anlagen nördlich dieser Engpässe heruntergeregelt werden. Zur Frequenzhaltung ist es zugleich aber erforderlich, dass zeitgleich Anlagen südlich dieser engpassbehafteten Leitungsabschnitte mit entsprechender Höhe ihre Wirkleistungseinspeisung hochfahren. Vor diesem Hintergrund würde es in Ermangelung hinreichenden Redispatch-Potenzials südlich der Engpässe in den beschriebenen kritischen Netznutzungsszenarien zu einem Betrieb des Übertragungsnetzes der Antragstellerin kommen, der nicht mehr den vorbeschriebenen Sicherheitsstandard entspräche.

Gemäß § 12 Abs. 1 ResKV soll sich die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer Anlage als systemrelevante Anlage im Falle einer geplanten endgültigen Stilllegung aus der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 ResKV ergeben. Diesem Erfordernis wird die Begründung der Antragstellerin gerecht. Die Übertragungsnetzbetreiber haben im Rahmen der Systemanalyse nach den Vorschriften der Reservekraftwerksverordnung (ResKV) für die hier relevanten Zeiträume – die Jahre 2016/2017 und 2017/2018 – jeweils erhebliche Reservebedarfe ermittelt. Für das Jahr 2016/2017 wurde mit Reservebedarfsfeststellung der Bundesnetzagentur vom 30.04.2015 zunächst eine Reservebedarfsspanne in Höhe von 6.600 MW bis 7.700 MW festgestellt. Im Rahmen der anschließenden Auswertung der im Interessenbekundungsverfahren nach den §§ 4 ff. ResKV eingegangenen Angebote zur Aufnahme in die Netzreserve auf der Grundlage freiwillig abgeschlossener Verträge, wurde diese Bedarfsspanne auf 7.373 MW fixiert. Von diesem Reservebedarf wurden lediglich 3.925 MW im Ausland kontrahiert, nachdem in der Reservebedarfsfeststellung die hier in Rede stehenden neben weiteren inländischen Anlagen als nach gesetzlich bereits zu Zwecken der Wahrung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gesichert angenommen wurden. Entsprechendes ergibt sich für die Reservebedarfsfeststellung vom 02.04.2014, wonach im Jahr 2017/2018 ein Reservebedarf in Höhe von 7.000 MW besteht.

Auch insoweit hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass dieser Reservebedarf in Höhe von insgesamt 3.924 MW bereits durch inländische Kraftwerke gedeckt ist. In beiden Reservebedarfsfeststellungen wurden die vorliegend verfahrensgegenständlichen Anlagen als zum gegebenen Zeitpunkt gesicherte Anlagen behandelt. Diesen Umständen ist die Antragstellerin bei ihrer Begründung gerecht geworden.

b) Die Antragstellerin nimmt mit ihrer Systemrelevanzausweisung zu Recht an, dass die endgültige Stilllegung der verfahrensgegenständlichen Kraftwerksblöcke in Marbach und Walheim mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen.

Die Vorschrift des § 13a EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, wenn die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der gesicherten Elektrizitätsversorgung von Bürgern, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen ist es vorliegend nicht geboten, übermäßige Anforderungen an das Maß der Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellen.

Bei der Systemrelevanzprüfung war die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. Dem ist sie gerecht geworden. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind (vgl. BVerwGE 47, 31 (40)). Gemessen an dem volkswirtschaftlichen Schaden eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls mit entsprechenden Kaskaden über mehrere Regelzonen und Staaten hinweg hat die Antragstellerin im Rahmen ihres methodischen Vorgehens, insbesondere bei der Wahl der zugrunde gelegten Gefahr-Szenarien („Starklast/Starkwind-Szenario“ einen nicht zu beanstandenden Maßstab an die Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts angelegt.

c) Eine andere, gleich geeignete und angemessenere Maßnahme als die Systemrelevanzausweisung und ihre Genehmigung sowie dem daran anknüpfenden Verbot der endgültigen Stilllegungen der verfahrensgegenständlichen Anlagen in Marbach und Walheim (§ 13a Abs. 2 Satz 1 EnWG) ist nicht ersichtlich.

Insbesondere führt die theoretisch denkbare Möglichkeit der Antragstellerin, weitere Kraftwerke im Ausland für den Redispatch zu kontrahieren, nicht dazu, dass es an der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung fehlt. Denn grundsätzlich ist

zu bedenken, dass aufgrund von vertraglichen, regulatorischen, gesetzgeberischen und operativen Risiken die Deckung des Bedarfs durch ausländische Kraftwerke als nachrangig einzuordnen ist. Dieser betriebliche Befund findet sich bereits in der gesetzlichen Wertung des § 5 Abs. 3 ResKV. Aber auch mit der Einführung des § 13a EnWG hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass zur Wahrung der Versorgungssicherheit durch die Übertragungsnetzbetreiber vorrangig (Reserve-)Kraftwerke in Deutschland heranzuziehen sind. Würde die Kontrahierung von Kraftwerken im Ausland durch die Übertragungsnetzbetreiber eine gleichwertige Alternative zum Zugriff auf Kraftwerke aus Deutschland darstellen, bestünde gar kein Bedarf, mit der die Stilllegungen bestimmter in Deutschland gelegener Kraftwerke verhindert werden dürfte. Der „Vorrangstatus“ von Kraftwerken in Deutschland ergibt sich zum einen aus dem schlichten Umstand, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 13 Abs.1a EnWG ein Anweisungsrecht gegenüber den Kraftwerksbetreibern haben, wonach jene zum Redispatch herangezogen werden können. Außerhalb des Anwendungsbereichs des EnWG sind die Übertragungsnetzbetreiber auf die freiwillige Kooperation von ausländischen Kraftwerksbetreibern angewiesen und deren Bereitschaft, in ausreichendem Umfang Reservekraftwerksleistung anzubieten. Neben diesem rechtlichen Argument gibt es zudem einen technischen Grund, der dagegen spricht, den sicheren Netzbetrieb in Deutschland allein von Reservekraftwerken im Ausland abhängig zu machen. So ist die netzseitige Übertragungskapazität aus dem Ausland nach Deutschland beschränkt und limitiert entsprechend auch den Rückgriff auf ausländische Kraftwerke. Dies gilt vor allem im Hinblick auf Italien, wo nennenswerte Erzeugungskapazitäten verfügbar sind, die Übertragungskapazität aber im Verhältnis dazu sehr eingeschränkt ist. Daher ist der Rückgriff auf Kraftwerke im Ausland auf Vertragsbasis zur Absicherung der deutschen Stromversorgungssicherheit auch keine andere angemessene Maßnahme im Sinne von § 13a Abs. 2 Satz 8 EnWG, die eine Verpflichtung von deutschen Kraftwerken wie den hier verfahrensgegenständlichen entbehrllich machen könnte. Es ist demnach im Regelfall davon auszugehen, dass alle in Süddeutschland verbleibenden Kraftwerke systemrelevant sind, solange es überhaupt noch der Beschaffung ausländischer Reservekraftwerke bedarf. Da der Wegfall von in Süddeutschland gelegenen Kraftwerken das süddeutsche Defizit und somit den Bedarf an ausländischen Reservekraftwerken noch weiter erhöhen würde, muss die Systemrelevanz daher bejaht werden.

d) Die Antragstellerin durfte die Ausweisung der Systemrelevanz auf die gesamte Nennleistung der einzelnen Kraftwerksblöcke in Marbach und Walheim beziehen. In zeitlicher Hinsicht ist die Ausweisung der Systemrelevanz durch die Antragstellerin für den Zeitraum vom 06.07.2016 bis zum 31.03.2018 zu Recht erfolgt.

Nach § 13a Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 1 EnWG ist die Ausweisung auf den Umfang der Anlage und den Zeitraum zu beschränken, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung ab-

zuwenden. Dabei kann die Ausweisung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 2 EnWG jeweils höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erfolgen.

Der Ausweisungszeitraum beginnt gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 Halbsatz 1 EnWG und endet gemäß § 13a Abs. 2 Satz 9 Halbsatz 1 EnWG entsprechend der Ausweisung der Systemrelevanz durch den systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Der Antrag der Antragstellerin ist so auszulegen, dass der Ausweisungszeitraum mit Beendigung des vorherigen Ausweisungszeitraums beginnen soll, damit die auflösende Bedingung aus ihrem Vertrag mit der EnBW nicht eintritt. Der vorherige Ausweisungszeitraum endet am 05.07.2016 um 24 Uhr. Somit beginnt der hiesige Ausweisungszeitraum am 06.07.2016 um 00:00 Uhr und endet antragsgemäß am 31.03.2018 um 24:00 Uhr.

3. Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant sind, ist der Antrag zu genehmigen. Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur insoweit nicht zu.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 15.09.2015



Achim Zerres

(Abteilungsleiter Energieregulierung)